

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung strafrechtlicher Verjährungsfristen

A. Problem

Die Ahndung der SED-Unrechtstaten und der sog. Vereinigungskriminalität stößt in den neuen Bundesländern auf besondere personelle und organisatorische Schwierigkeiten der Strafverfolgungsbehörden. Die Beweisprobleme bei typischen SED-Straftaten wie dem Öffnen von Briefen und Abhören von Telefongesprächen, besonders aber bei den Wirtschaftsstraftaten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vereinigung Deutschlands standen, sind erheblich; demgegenüber entsprechen personelle Ausstattung und organisatorische Struktur der Polizeidienststellen und der Staatsanwaltschaften in den neuen Ländern erst allmählich dem allgemeinen bundesdeutschen Standard. Außerdem bietet die Auswertung der Stasi-Unterlagen nach wie vor die Chance, bislang unbekannt Straftaten aufzuklären.

Diese Probleme haben zur Folge, daß aufgrund der geltenden strafrechtlichen Verjährungsfristen eine Vielzahl von Straftaten mit geringer Strafdrohung am 3. Oktober 1993 und eine nicht absehbare Zahl von Straftaten mit Strafdrohung bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe am 3. Oktober 1995 verjähren.

Der Entwurf will einerseits den Eintritt der Verfolgungsverjährung um eine angemessene Frist hinausschieben, damit die Ahndung von Straftaten nicht an einigungsbedingten Schwierigkeiten der Justiz scheitert. Andererseits soll im Rahmen des gesetzestechnisch Möglichen die Unverjährbarkeit bei Mord für ganz Deutschland auch hinsichtlich früherer in der DDR begangener Taten festgelegt werden.

B. Lösung

Für Straftaten in der ehemaligen DDR und solche Taten, die bis zum 31. Dezember 1992 in den neuen Bundesländern begangen wurden, wird ein einheitlicher Verjährungsbeginn auf 1. Januar 1993 festgelegt.

Der Gesetzentwurf sieht ferner vor, daß Mordtaten, bei denen sich die Strafe nach § 112 StGB/DDR bemißt und die eines der Merkmale des § 211 Abs. 2 StGB erfüllen, nicht verjähren.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung strafrechtlicher Verjährungsfristen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Artikel 315 a des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Bei Taten, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begangen wurden, vor Ablauf des 31. Dezember 1992 beendet waren und im Höchstmaß mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht sind, beginnt die Verjährung am 1. Januar 1993.

(3) Taten, bei denen sich die Strafe nach § 112 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen

Republik vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 1 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt und die eines der Merkmale des § 211 Abs. 2 des Strafgesetzbuches erfüllen, verjähren nicht.“

Artikel 2

Anwendungsbereich

Artikel 315 a Abs. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch in der Fassung des Artikels 1 gilt nicht für Taten, deren Verfolgung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits verjährt ist.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. September 1993

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Angesichts jahrzehntelangen staatlich geduldeten und sogar staatlich betriebenen Unrechts haben die Menschen in den neuen Bundesländern ein besonders starkes Bedürfnis nach staatlich praktizierter Gerechtigkeit. Diesem Bedürfnis kann der Rechtsstaat nur unzulänglich entsprechen, da er zwar über Instrumentarien verfügt, Straftaten einzelner angemessen zu ahnden, nicht aber in der Lage ist, mit Mitteln des Strafrechts massenhaft begangenes jahrzehntelanges Unrecht angemessen aufzuarbeiten.

Die Verjährung von Straftaten gehört zur unverzichtbaren Substanz rechtsstaatlicher Strafverfolgung. Die in § 78 StGB bestimmten abgestuften Verjährungsfristen für die Strafverfolgung haben sich in der Bundesrepublik Deutschland gut bewährt: Sie schaffen den richtigen Ausgleich zwischen Schwere der Tat, Dringlichkeit des staatlichen Strafanspruchs, Aktualität des Sühnebedürfnisses und der gebotenen Aussöhnung zwischen Gesellschaft und Straftäter. Die Regelung der §§ 78 ff. StGB führt außerdem zur rechtsstaatlich wünschenswerten Beschleunigung der Strafverfolgungsmaßnahmen: Die Staatsanwaltschaften werden gezwungen, auch in schwierigen oder aufwendigen Strafverfahren durch geeignete Ermittlungshandlungen den Eintritt der Verjährung zu verhindern. In der ehemaligen Bundesrepublik Deutschland und in den alten Bundesländern sind die Fälle, in denen eine erforderlich erscheinende Bestrafung des Täters an dem Eintritt der Verjährung scheitert, selten. Anders ist es in den neuen Bundesländern: Hier hat der Neuaufbau der Justiz seit dem 3. Oktober 1990 so viel Zeit in Anspruch genommen, daß ohne Änderung der strafrechtlichen Verjährungsbestimmungen eine erhebliche Zahl von Straftaten ungesühnt bleiben würde, und zwar eine so große Zahl, daß sie mit dem Wunsch der vom SED-Regime unterdrückten Menschen nach Gerechtigkeit unvereinbar ist.

Nachdem schon manche Maßnahme der Justiz in den vergangenen Jahren — bei aller Rechtsstaatlichkeit — als ungerecht empfunden wurde, würde eine massenhafte Verfolgungs-Verjährung am 3. Oktober 1993 und nochmals am 3. Oktober 1995 auf berechtigtes Unverständnis der Bevölkerung in den neuen Bundesländern stoßen, da die Schwierigkeiten der Justiz gerade denen zugute kämen, die den Rechtsstaat zuvor mit Füßen getreten hatten.

Daher ist begrenzt auf das Beitrittsgebiet eine Regelung zu schaffen, die in zweifacher Weise den einigungsbedingten Besonderheiten der Justiz in den neuen Bundesländern Rechnung trägt: Der Eintritt der Verfolgungs-Verjährung wird so hinausgeschoben, daß die Strafverfolgungsbehörden in den neuen Ländern dieselbe Ermittlungsintensität entfalten können, wie dies in den alten Bundesländern der Fall ist. Außerdem wird durch Festlegung eines einheitlichen

Verjährungsbeginns für die in Frage stehenden Taten eine organisatorische Vereinfachung geschaffen, die geeignet ist, die Mehrarbeit der Staatsanwaltschaften mit den lange zurückliegenden DDR-Taten zu kompensieren.

Der Entwurf beseitigt zudem — soweit gesetzestech-nisch möglich — die innerdeutsche Ungleichheit bei der Verjährung von Mord.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch)

Bei der notwendigen Verjährungs-Verlängerung beschreitet der Entwurf denjenigen Weg, der am wenigsten in das bewährte System der Verjährungs-Vorschriften eingreift. Durch eine räumlich und zeitlich begrenzte Ausnahmenvorschrift zu § 78a StGB (Verjährungsbeginn) wird der Berechnungsmodus verändert, ohne im übrigen das System abgestufter Verjährungsfristen zu tangieren.

Die Festlegung eines einheitlichen Verjährungsbeginns soll die für die Staatsanwaltschaften mit der Verjährungs-Verlängerung verbundene Mehrarbeit kompensieren. Statt aufwendiger individueller Fristberechnung haben die Staatsanwaltschaften für die in Frage stehenden Taten nur zwei Verjährungsfristen zu beachten: Verjährungseintritt 1. Januar 1996 bei Taten, die mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht sind, Verjährungsbeginn 1. Januar 1998 bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind.

Demgegenüber würde eine Verlängerung der Verjährungsfrist gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB von fünf Jahren auf acht Jahre im Bereich der „absoluten“ Verjährungsfrist des § 78c Abs. 3 Satz 2 StGB zu unannehmbaren Ergebnissen führen: Die Fristverlängerung von fünf Jahren auf acht Jahre würde bedeuten, daß beispielsweise ein Strafverfahren wegen versuchter Sachbeschädigung 16 Jahre lang betrieben werden kann. Derartiges würde im Hinblick auf das Beschleunigungsgebot des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 MRK gravierenden rechtsstaatlichen Bedenken begegnen.

Mordtaten, die vor dem 3. Oktober 1965 begangen wurden, sind nach § 82 Abs. 1 Nr. 5 StGB/DDR, der eine 25jährige Verjährungsfrist vorsieht, am 3. Oktober 1990 bereits verjährt. Diese Taten sind daher heute nicht mehr verfolgbar. Für die zwischen dem 3. Oktober 1965 und dem 2. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR begangenen Mordtaten ist gemäß Artikel 315a Satz 2 EGStGB eine Verjährungsunterbrechung eingetreten mit der Folge, daß die Verjährungsfrist für diese Taten am 3. Oktober

1990 erneut zu laufen begonnen hat. Nach geltendem Recht (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 StGB) beträgt die Verjährungsfrist für diese Taten 30 Jahre. Der neue Artikel 315 a Abs. 3 EGStGB stellt sicher, daß künftig alle auf dem Gebiet der ehemaligen DDR begangenen Mordtaten ebensowenig verjähren, wie dies bei den auf dem Gebiet der alten Bundesrepublik Deutschland begangenen Taten der Fall ist, die seit dem Inkrafttreten des 9. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4. August 1969 (BGBl. I S. 1065) nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 StGB nicht verjähren. Erfasst werden die Taten, die eines der Merkmale des § 211 Abs. 2 StGB erfüllen. Die Regelung stellt daher insoweit einen Beitrag zur innerdeutschen Rechtsangleichung dar.

Zu Artikel 2 (Anwendungsbereich)

Durch Artikel 2 wird deklaratorisch festgestellt, daß die Verlängerung der Verjährungsfristen nicht für Taten gilt, deren Verfolgung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits verjährt ist. Damit wird dem verfassungsrechtlichen Verbot der echten Rückwirkung Rechnung getragen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 des Entwurfs regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

